

*Betreff:***Änderung der Schulbeförderungssatzung zur Sicherung der Sammelschülerzeitkarte***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

24.04.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Die geänderte Fassung in der beigefügten Version der Schulbeförderungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das regionsweit gültige, kostengünstige Schülerticket zum Preis von 30,00 Euro wird zum 1. August 2020 eingeführt. Voraussetzung für die Finanzierung der regionalen Lösung ist, dass die bestehenden Einnahmen aus den Sammelschülerzeitkarten (SSZK) nach den bestehenden Tarifen für Schüler Wochen- und Monatskarten in vier Tarifstufen der Verkehrsverbundgesellschaft Region Braunschweig (VRB) sichergestellt sind. Diese Tarifstruktur wird über den 1. August 2020 hinaus als SSZK-Tarif weiterbestehen.

Das bedeutet, dass die Sammelschülerzeitkarten nicht zum Preis von 30,00 Euro, sondern weiterhin für Braunschweig zum Preis des „Vorverkauf Stadttaarif“ (aktuell 51,30 Euro) ausgegeben werden. Für Anspruchsberechtigte auf die Sammelschülersammelzeitkarte ist ausschließlich dieses Ticket für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler die zu verwendende Fahrkarte. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden.

Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können somit keine anderen Schülertickets zur Erstattung einreichen.

Die Kosten für die Sammelschülersammelzeitkarte verändern sich mit der Satzungsänderung nicht. Sie betragen im Jahresdurchschnitt (Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019) rund 4,5 Mio. Euro, die im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Sachkonto 442940 eingestellt sind.

Die Finanzierung des stadtweit gültigen Schülertickets zum Preis von 15,00 Euro wird in einer gesonderten Beschlussvorlage geregelt.

Dr. Arbogast

Anlage

Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig

**Satzung
über die Schülerbeförderung
in der Stadt Braunschweig
(Schülerbeförderungssatzung)**

(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, S. 27)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (Beförderungs- und Erstattungspflicht), wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht dieser Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine amtärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist. Die Feststellung trifft die Stadt Braunschweig auf der Grundlage einer Bewertung des Schulweges durch die Polizei. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.

**§ 2
Mindestentfernung**

- (1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, ab der die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird auf 2.000 Meter festgesetzt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, ausreichend sichere Weg zwischen der Haustür der Wohnung der oder des Anspruchsberechtigten und dem nächst gelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

**§ 3
Beförderungs- und Erstattungspflicht**

- (1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht diese Schule, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur im Rahmen der Festlegungen in § 114 Abs. 4 NSchG.

(2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z. B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Bewerbungstrainings, Berufsfindungsmessen). Bei Klassen- und Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück und nur mit den Beförderungsmitteln gem. § 4 dieser Satzung während der gewöhnlichen Unterrichtszeiten.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig, ist der Anspruch nach § 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschränkt, die die Stadt Braunschweig bei der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hat.

(4) Die Beförderung anspruchsberechtigter Kinder bis zum vierten Schuljahrgang erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig, wenn der Weg von der Schule dorthin die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Voraussetzung ist, dass der nachgewiesene Betreuungsort mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson besteht nur, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 4 **Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung**

(1) Die Stadt Braunschweig bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel oder kann in begründeten Ausnahmefällen einer Beförderung durch ein selbst gewähltes Beförderungsmittel zustimmen.

(2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. ~~und die kostengünstigste Regelung darstellt.~~ Die Beförderungspflicht wird durch die Ausgabe ~~von Fahrkarten~~ der Sammelschülerzeitkarte durch die Stadt Braunschweig für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt.

(3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife.
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel zugelassenen privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (einfache Strecke), wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden, höchstens die Kosten bei Benutzung des ÖPNV. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, für die eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer.
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer

- bei der von der Stadt Braunschweig genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend in der Mobilität eingeschränkte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

(4) Notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden nur erstattet, wenn sie durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

§ 5 Zumutbare Bedingungen

(1) Die Beförderung hat unter zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

(2) Es gelten als zumutbar folgende Schulwegezeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschließlich der notwendigen Umstiege):

- im Primarbereich bis zu 45 Minuten je Richtung
- im Sekundarbereich I bis zu 75 Minuten je Richtung
- für Schülerinnen und Schüler Berufsbildender Schulen bis zu 90 Minuten je Richtung.

Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind für je 200 m Fußweg drei Minuten sowie bei Benutzung des ÖPNV die fahrplanmäßigen Fahrzeiten anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor und nach Benutzung des jeweiligen Beförderungsmittels unberücksichtigt.

(3) Die Beförderung im ÖPNV ist zumutbar für:

- Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 2, wenn eine durchgehende Verbindung besteht
- Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 3 auch dann, wenn ein Linienwechsel erforderlich ist.

§ 6 Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen Ersatzausstellung einer Fahrkarte

(1) Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zu Grunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Stadt Braunschweig umgehend mitzuteilen.

(2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Braunschweig entfällt in jedem Fall, wenn der Wohnort nicht mehr im Gebiet der Stadt Braunschweig liegt.

(3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung, ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben.

(4) Wird eine bereitgestellte Fahrkarte, auf deren Benutzung kein Anspruch mehr besteht, nicht unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben, werden dem Anspruchsberechtigten die Kosten der Fahrkarte in Rechnung gestellt.

(5) Geht eine Fahrkarte verloren oder wird die Fahrkarte stark beschädigt, wird auf Antrag eine Ersatzfahrkarte ausgegeben. Die dafür vom Beförderungsunternehmen erhobenen Kosten sind vom Anspruchsberechtigten zu erstatten.

§ 7 Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn er bei der Stadt Braunschweig bis zum 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht wird.

(2) Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung **zum Schuljahr 2020/2021** in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden ersetzt diese Satzung die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig zur Schülerbeförderung vom 17. März 1982 und 7. März 1984.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin

*Betreff:***Änderung der Schülerbeförderungssatzung zur Sicherung der Schülersammelzeitkarte***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

28.04.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit dieser Ergänzungsvorlage wird der bisherige Betreff und der Beschlussvorschlag der Verwaltung der Ursprungsvorlage korrigiert. Versehentlich ist in der Ursprungsvorlage das Wort „Schulbeförderungssatzung“ verwendet worden.

Ferner ist als Anlage die Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung beigefügt. In dieser Form ist die vorgesehene Änderung der Schülerbeförderungssatzung rechtlich korrekt dargestellt, da die bestehende Satzung nur durch eine Satzung - in diesem Fall die Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung - geändert werden kann. Bei der Anlage der Ursprungsvorlage handelt es sich lediglich um eine Entwurfsfassung, die mit dieser Ergänzungsvorlage gegenstandslos wird.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig
(Schülerbeförderungssatzung)**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. Mai 2015, Seite 7) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 27) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Die Beförderungspflicht der Stadt Braunschweig wird durch die Ausgabe der Schülersammelzeitkarte für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart werden und zur Kostenerstattung führen. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt.“

2.) In § 4 Abs. 3 wird der 1. Spiegelpunkt wie folgt gefasst:

„bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife.“

Art. II

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab dem Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Betreff:

Corona Pandemie - Herausforderung und Chance für die Digitalisierung der Braunschweiger Schulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.04.2020

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Status

08.05.2020

Ö

Sachverhalt:

Mit Beginn der Corona Pandemie und den einhergehenden Maßnahmen hat sich nicht nur das Leben verändert, sondern auch die Unterrichts-, Lehr- und Lernsituation an den Braunschweiger Schulen. Laut Rundverfügung der Landesschulbehörde soll nach der am 16. März 2020 erfolgten Schließung aller Schulen der Start des Präsenzunterrichts ab dem 27. April 2020 schrittweise erfolgen. Zunächst für den 13. Jahrgang des Sekundarbereichs II sowie die Jahrgänge 9 und 10 in den Abschlussklassen des Sekundarbereichs I. Alle anderen Schülerinnen und Schüler sollen zunächst weiterhin zu Hause lernen.

Ein Großteil des so genannten „home learning“ und der Vermittlung von Lehrinhalten basiert auf der Nutzung von digitalen Medien, seien es Lernvideos, Webkonferenzen, Aufgaben uvm.

Dabei ist derzeit jede Schule gezwungen ihr eigenes Lernumfeld in Abhängigkeit der schulinternen digitalen Infrastruktur sowie der digitalen Ausstattung ihrer Schüler und Schülerinnen zu entwickeln. Gerade vor dem Hintergrund bestmöglicher Bildungsgrundlagen und um Bildungsgerechtigkeit zu schaffen, ist das eine sehr unbefriedigende Situation.

Die jetzt durch die Corona Pandemie eingetretene Situation unterstreicht einmal mehr, wie wichtig u.a. eine gute digitale Ausstattung von Schulen, Schülerinnen und Schülern ist. Das hat sowohl den Bund als auch das Land bewogen, vereinfachte Verfahren und zusätzliche finanzielle Mittel für die Digitalisierung an Schulen oder Ausstattung für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur bzw. Ausstattung fällt originär in den Handlungsbereich der Stadt Braunschweig als Schulträger.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen werden kurzfristig umgesetzt, um schnellstmöglich die notwendige digitale Ausstattung in den Schulen zu schaffen, aber auch für Schülerinnen und Schüler zu Verfügung zu stellen, damit zum einen auch außerhalb des Präsenzunterrichtes die Vermittlung von Wissen stattfinden kann und zum anderen in einer weiteren Phase von Schulschließungen (bspw. durch eine zweite Infektionswelle) alle Voraussetzungen für eine nahtlose Fortsetzung des Unterrichts gegeben ist?

2. Welchen zusätzlichen Unterstützungen erhalten Schulen, insbesondere Grundschulen, jetzt in der Krise, die sich in ihrem digitalen Aufbau erst am Anfang befinden, damit zum einen innerhalb kürzester Zeit die in der jetzige Situation notwendige digitalen Lerninhalte vermittelt werden können und zum anderen die Digitalisierung an ihrer Schule vorangebracht wird. Auch mit Blick auf ggf. noch nicht vollständig vorhandene Medienentwicklungspläne, zukünftige Erweiterungen und Anpassung der Pläne.
3. Wie hoch schätzt die Verwaltung den gesamten finanziellen Bedarf für eine umfangreiche Digitalisierung an allen Braunschweiger Schulen ein und sind dafür bereits ausreichend Beiträge im Haushalt eingestellt bzw. könnten fehlende Haushaltssmittel (zusätzlich) über die Bundes- und Landesmittel akquiriert werden, oder durch Einschränkungen/Projektverschiebungen zur 'Umleitung ' von Finanzbedarfen in den Bereich Schule für die vorrangige digitale Ausstattung genutzt werden? Speziell gemeint sind hier kurzfristige Mittel, damit jetzt alle Schülerinnen und Schüler digital beschult werden können und langfristige Mittel, für eine grundsätzliche digital begleitete Bildung.

Anlagen:

Keine

Betreff:**Corona Pandemie - Herausforderung und Chance für die Digitalisierung der Braunschweiger Schulen****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

07.05.2020

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.05.2020

Status

Ö

Sachverhalt:Zu Frage 1:

In nahezu allen Braunschweiger Schulen wird Iserv als Softwarelösung eingesetzt. Der Iserv Server übernimmt dabei verschiedene Aufgaben und Funktionen (Fileserver, Intranetserver, Portalserver, Kommunikationsserver, Firewall, Netzwerk, VirensScanner, Web-Filter). Es sind verschiedene Module in Iserv integriert, die weitere Aufgaben und Funktionen abdecken. Der Zugriff auf den Server und die Daten kann dabei aus der Schule heraus oder von zu Hause aus plattformunabhängig mittels eines Internet-Browsers erfolgen.

Jeder Benutzer von Iserv (Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler) ist unter einer eigenen E-Mail-Adresse erreichbar und kann auf Iserv seine persönlichen Adressen, Termine und Dateien verwalten, sich in öffentlichen Diskussionsforen und Chaträumen über schulische und außerschulische Themen austauschen und im Internet für den Unterricht recherchieren. Iserv bietet außerdem geschützte Bereiche für Gruppen, Klassen, Kurse oder Arbeitsgemeinschaften, in denen sie sich absprechen, Daten austauschen und schließlich ihre Ergebnisse veröffentlichen können.

Die gleichnamige Firma Iserv bietet -aufgrund der Corona-Krise- jetzt auch ein Video-Konferenz-Tool an, welches allen Schulen zur Verfügung steht. Das Modul Videokonferenzen erlaubt Lehrkräften virtuelle Konferenzräume zu erstellen. Die Lehrkraft kann ihren Bildschirm teilen bzw. Präsentationen für die Videokonferenzteilnehmenden zur Verfügung stellen. Der Unterricht kann bei Bedarf Online mit Bild- und Tonübertragung (oder auch nur Ton) abgehalten werden. Ein Chatraum bzw. Messenger ermöglicht, dass man auch ohne Bild und Ton miteinander in Echtzeit kommunizieren kann.

D. h., sofern die Nutzerinnen und Nutzer (Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler) über ein digitales Endgerät (Tablet, PC, Notebook oder Smartphone) und einen Internetzugang verfügen, ist ein ortsunabhängiges Arbeiten mit Dateiaustausch (Onlinebereitstellung von Aufgaben, digitale Abgabe von bearbeiteten Materialien, Email-Kommunikation etc.) bereits möglich.

Die Lehrkräfte können in Schulen auch Erklär- und Anleitungsfilme (Video-Tutorials) erstellen und den Schülerinnen und Schülern auf den Iservs zur Verfügung stellen. Die Schulungsinhalte wären dann "on demand" (bei Bedarf) abrufbar (z. B. wenn sich mehrere Geschwister ein Gerät teilen müssen).

Viele Schulen verfügen neben den festinstallierten Computern bereits über mobile Endgeräte (Notebooks, Tablets). Mit Rundschreiben 9/2020 (siehe Anlagen) ist den Schulen ermöglicht worden, bei den Schülerinnen und Schülern, die zu Hause nicht über ein mobiles Endgerät

(z. B. Smartphone, Tablet oder Notebook) aber über einen Internetzugang mit WLAN verfügen, ein Leihgerät aus dem schulischen Bestand zur Verfügung zu stellen. Die Schulen ermitteln derzeit den Bedarf. Ob noch zusätzliche mobile Endgeräte beschafft werden müssen, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon ist das Projekt „Hey, Alter! Alte Rechner für junge SchülerInnen“ von Moritz Tetzlaff und Martin Bretschneider initiiert worden (siehe <https://www.sandkasten.tu-braunschweig.de/projekte/hey-alter>). Hier sollen alte Notebooks für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien aufbereitet werden, so dass diese für das digitale Arbeiten genutzt werden können. Die Notebooks sind dann mit der nötigen kostenlosen Software ausgestattet. Vorteil dieses Projektes ist, dass das Gerät nicht nur leihweise zur Verfügung gestellt wird, sondern in das Eigentum der Schülerinnen und Schülern übergeht und dann unabhängig vom Schulbesuch weiter genutzt werden kann.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich stehen die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater des Landes für alle Schulen beratend zur Seite. Derzeit sind alle Medienpädagogischen Berater zur Beratung und Schulung der Schulen im Rahmen der Digitalisierung eingesetzt. D. h., die Schulen erhalten Fortbildungen u. a. für die Nutzung von Videokonferenzen und Bereitstellung von digitalen Lerninhalten.

Hinsichtlich der Iserv-Server und den digitalen Endgeräten in der Schule stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle Medienentwicklungsplanung im Fachbereich Schule unterstützend zur Verfügung (Wartung und Support).

Zu Frage 3:

Derzeit ist die Umsetzung des Medienentwicklungsplans inkl. der Fördermittel aus dem Digitalpakt in einem Umfang von investiv 27.953.717 € und im Aufwand mit 8.653.425 € für den Zeitraum 2019 bis 2023 geplant. Darin ist die Modernisierung der Ausstattung der Schulen inkl. der Serverinfrastruktur von Iserv (siehe Zu Frage 1.) sowie die Datennetzmodernisierung und Erweiterung mit WLAN, Ausstattung der unterrichtsrelevanten Räume mit digitalen Präsentationsflächen und die Bereitstellung von digitalen Endgeräten (PC, Notebook oder Tablet etc.) im Schulgebäude vorgesehen. Mit der Umsetzung sind alle Ressourcen der beteiligten Fachbereiche ausgelastet.

Wie die Preise, die diesen Kostenschätzungen zugrunde liegen, sich aufgrund des bundesweiten Digitalpakts und den damit einhergehenden höheren Bedarfen an digitalen Ausstattungen, entwickeln werden, kann derzeit noch nicht verlässlich geschätzt werden. Daher ist eine Evaluation des Medienentwicklungsplan (MEP) nach 2 Jahren vorgesehen.

Welcher Finanzbedarf für eine umfangreiche Digitalisierung - über die vorhandene Planung hinaus - erforderlich sein wird, kann derzeit nicht benannt werden. Neben der vorher erforderlichen Ermittlung der genauen Definition, was für alle Schulen unter „umfangreiche Digitalisierung“ zu verstehen ist und Ermittlung des daraus resultierenden Gerätebedarfs, müssten auch die Auswirkungen der Corona-Krise in die Bewertung einbezogen werden.

Die grundsätzliche Möglichkeit zur digitalen Beschulung besteht bereits wie ausgeführt. Die Umsetzung des Digitalpakts und des MEP werden eine weitere deutliche Verbesserung der Situation erzeugen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage1_Rundschreiben_09_2020.pdf
Anlage2_Anlage1_zumRundschreiben_9_2020

Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
40.22-27

Datum: 21. April 2020
Sachb.: Frau Lenke
Tel.: 470-2397
Fax: 470-3525
E-Mail: schulverwaltung@braunschweig.de

**An alle
städt. Schulen**

Rundschreiben Nr. 09/2020

Digitalpakt – mobile Endgeräte für den Unterricht von zu Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten der Corona-Krise soll der Unterricht auch zu Hause ermöglicht werden. Das Kultusministerium hat daher den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet, die Beschaffung von mobilen Endgeräten in der Zeit der „Corona-Krise“ vorzuziehen.

Aufgrund der zu beachtenden Ausschreibungs- und Lieferzeiten für mobile Endgeräte ist eine kurzfristige Beschaffung und Auslieferung insbesondere in der Krisenzeit jedoch nicht möglich. Dies betrifft nicht nur die Stadt Braunschweig, andere Schulträger im Land bestätigen die Probleme.

Viele Schulen verfügen aber bereits aufgrund der Ausstattung im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplans über diverse mobile Endgeräte (Notebooks bzw. Tablets). Um kurzfristig agieren zu können, sollten diese schuleigenen Geräte als Leihgabe durch Sie gegen einen Leihchein an die Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden. Das Gerät bleibt im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Die Bereitstellung von mobilen Endgeräten (Notebooks etc.) als Leihgabe für Schülerinnen und Schüler soll nach Maßgabe des Kultusministeriums aber nur in Härtefällen erfolgen. Dafür sollten in erster Linie die in dem Erlass zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln unter Nr. 7 genannten Maßstäbe zur Freistellung angewendet werden (RdErl. d. MK v. 1.1.2013 - 35-81 611 - VORIS 22410 -). Für diesen Personenkreis ist davon auszugehen, dass Ihnen alle entscheidungsrelevanten Dokumente aus dem bestehenden Verfahren bereits vorliegen. Und nur für die, die dann tatsächlich über kein mobiles Endgerät (wie z. B. Smartphones, Tablets oder Notebooks) verfügen, kann ein Leihgerät ausgegeben werden. Erst dann wäre ein entsprechender anzuerkennender Härtefall gegeben. Ein nutzbarer Internetzugang muss für die Nutzung des mobilen Endgerätes im Haushalt vorhanden sein.

Die Bedarfsermittlung, wie viele Schülerinnen und Schüler unter die Härtefallklausel fallen, kann nur über Sie in den Schulen erfolgen. Bitte klären Sie den Bedarf mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten und geben Sie Geräte gegen einen Leihchein aus. Dabei unterstelle ich, dass eine Stigmatisierung der Kinder vermieden werden kann.

Einen entsprechenden Leihchein habe ich als Anlage beigefügt.

Sofern Sie mit den in Ihrer Schule vorhandenen Geräten den Bedarf der Härtefälle nicht abdecken können, bitte ich um eine kurzfristige Information, damit eine anderweitige Versorgung organisiert werden kann. Für Kinder, die zu Hause über keinen Internetzugang verfü-

gen, bitte ich Sie zu prüfen, ob im Schulgebäude unter Aufsicht und Einhaltung der notwendigen Regeln zum Infektionsschutz eine Arbeitsmöglichkeit eingerichtet werden kann.

Mir ist bewusst, dass im Moment zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf Sie als Schulleitungen zukommen, für die es ob der Einzigartigkeit der Coronakrise keine Erfahrungswerte gibt. Dies gilt ebenso für alle Fachbereiche der Stadtverwaltung, die an der Vorbereitung des Wiederbeginns des Schulbetriebs beteiligt sind. Für Ihre intensiven Bemühungen im Interesse der Schülerinnen und Schüler bedanke ich mich sehr herzlich.

Für Rückfragen zur Leihgerätegestellung wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Funktionspostfach

schulservice@braunschweig.de

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
i. A.

gez.

Gödecke

Anlagen

Leihschein für mobiles Endgerät

(zur vorübergehenden Nutzung für Online-Unterricht während der Corona-Krise)

Schulname:

Vorname, Name der Schülerin/des Schülers,

Klasse:

**Vorname Name
Anschrift der Erziehungsberechtigten:**

Ich bestätige, dass in meinem Haushalt kein mobiles Endgerät (Smartphone, Tablet oder Notebook) vorhanden ist. Ein Internetzugang ist vorhanden und kann bei Bereitstellung eines mobilen Endgerätes von meinem Kind genutzt werden.

Das nachstehend aufgeführte mobile Endgerät mit Zubehör habe ich zur vorübergehenden Nutzung während der Corona-Krise als Leihgerät erhalten:

Nr.	Inventarnummer	Beschreibung	Seriенnummer	Bemerkung
1	12345	Notebook, Tablet		
2		Netzteil?		
3		Ggf. Schutzhülle, Tasche, Maus?		
4		Sonstiges?		

Bitte beachten:

Diese Geräte bleiben weiterhin (auch während der Leihzeit) Eigentum der Stadt Braunschweig. Wir bitten daher um entsprechende Sorgfalt im Umgang mit den Geräten. Sofern ihr Kind von der Schule abgeht bzw. die Schule wechselt, ist das Gerät an die Schule zurückzugeben.

Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen an dem Leihgerät bzw. den Verlust des Leihgerätes durch unsachgemäßen Gebrauch. Schäden sind unverzüglich der Schule zu melden.

Haftungsausschluss

Jegliche Haftung der Stadt Braunschweig oder einer ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzung des geliehenen Gerätes entstehen, ist ausgeschlossen. Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten stellen die Stadt Braunschweig von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung der Leihgeräte entstehen.

Den vorstehenden Hinweis werde ich beachten.

Datum

Unterschrift der Schule:

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: